

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Name
Dr. Annalena Scholl

Versand ausschließlich per E-Mail

E-Mail
Recht-Corona@stmgp.bayern.de

Unser Zeichen
G51b-G8000-2020/253-5

München,
14.04.2020

Rechtlicher Hinweis zur unmittelbaren Wirkung von Allgemeinverfügungen und
Rechtsverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grund des § 32
Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassenen Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sind Betriebsuntersagungen geregelt.
Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BayIfSMV sind Gastronomiebetriebe jeder Art untersagt,
nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayIfSMV ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungs-
betrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristi-
schen Zwecken und gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ist die Öffnung von Ladengeschäf-
ten des Einzelhandels jeder Art untersagt.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
hat am 03.04.2020 mitgeteilt, dass es zusammen mit den Branchenverbänden und
Versicherungsunternehmen eine Lösung für Gaststätten und Hotels in Bayern
ausgearbeitet hat, die über eine Betriebsschließungsversicherung verfügen.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

In diesem Zusammenhang gibt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als Verordnungsgeberin folgenden rechtlichen Hinweis:

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann. Die Betreiber der betroffenen Betriebe haben demnach unmittelbar aufgrund der Verordnung die Pflicht, ihre Betriebe geschlossen zu halten. Verstöße hiergegen können mit Bußgeld geahndet werden.

Eine **einzelbetriebliche Schließungsanordnung (durch Verwaltungsakt oder sonstigen Bescheid)** zur Auslösung des Versicherungsfalls ist daher **weder notwendig noch veranlasst**.

Vor Inkrafttreten der BayIfSMV waren die Betriebsuntersagungen in der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) geregelt. Eine Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Eine **einzelbetriebliche Schließungsanordnung** (Verwaltungsakt) zur Auslösung des Versicherungsfalls war daher auch bei Geltung der Allgemeinverfügung **nicht notwendig**, da sie sich als Unterform des Verwaltungsakts an die betroffenen Betreiber gerichtet und gegenüber diesen die Pflicht zur Schließung des jeweiligen Betriebs geregelt hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor